



Satzung zur Anpassung der Hundesteuersatzung

Hundesteueranpassungssatzung

vom 24.10.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 24.10.2023 folgende Satzung zur Anpassung der Hundesteuersatzung vom 13.12.2016 beschlossen.

§ 1

Änderungen in §5 Steuersatz

In §5 Steuersatz werden folgende Änderungen vorgenommen:

- (1) In §5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „132 €“ durch das Wort „156 €“ ersetzt.
- (2) In §5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „792 €“ durch das Wort „970 €“ ersetzt.
- (3) In §5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „264 €“ durch das Wort „312 €“ ersetzt.
- (4) In §5 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „792 €“ durch das Wort „970 €“ ersetzt.

§ 2

Änderungen in §6 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

In §6 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- (1) In §6 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „120 €“ durch das Wort „140 €“ ersetzt.
- (2) In §6 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „240 €“ durch das Wort „280 €“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 25. Oktober 2024 Bürgermeisteramt

gez.
Michael Lutz
Bürgermeister